

# Anstellungsvertrag

## für Redaktionsvolontäre und Redaktionsvolontärinnen an deutschen Zeitungen

Zwischen dem Zeitungsverlag \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

im Folgenden „Verlag“ genannt,

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

im Folgenden „Redaktionsvolontär“ genannt,

wird nachstehender Anstellungsvertrag abgeschlossen:

### § 1

#### Vertragszweck

Das Redaktionsvolontariat hat das Ziel, den Redaktionsvolontär zu befähigen, an der Erfüllung der Funktion einer freien Presse mitzuwirken.

### § 2

#### Haltung der Zeitung

Der Redaktionsvolontär ist zur Einhaltung der Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung verpflichtet.

### § 3

#### **Beginn und Ende des Redaktionsvolontariats**

Das Redaktionsvolontariat dauert \_\_\_\_\_  
Es beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_,  
ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Redaktionsvolontariat wird entsprechend dem Ausbildungsplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, gestaltet.

### § 4

#### **Probezeit/Kündigung**

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung nur zulässig,
  - a) beiderseits aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - b) vom Redaktionsvolontär mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und im Fall des Abs. 2 Buchstabe a) unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### § 5

#### **Gehalt**

- (1) Der Redaktionsvolontär erhält ein monatliches Bruttogehalt nach Maßgabe der jeweils im Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das monatliche tarifliche/übertarifliche<sup>\*)</sup> Bruttogehalt beträgt \_\_\_\_\_ Euro.

---

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

- (3) Der Verlag erstattet die notwendigen Dienstaussagen nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 des Manteltarifvertrages für Redakteure an Tageszeitungen.

## **§ 6**

### **Urlaub**

- (1) Der Redaktionsvolontär erhält einen Urlaub, dessen Dauer sich nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Redakteure an Tageszeitungen richtet.
- (2) Zwingende gesetzliche Regelungen, die den Redaktionsvolontär günstiger stellen, haben den Vorrang.
- (3) Die Teilnahme an außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 4 des Tarifvertrages über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen wird nicht auf den Urlaub angerechnet.

## **§ 7**

### **Dienstverhinderung**

- (1) Im Falle einer Dienstverhinderung ist der Redaktionsvolontär verpflichtet, den Verlag unverzüglich zu unterrichten. Bei einer Erkrankung ist darüber hinaus innerhalb von drei Arbeitstagen eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle gilt § 5 des Manteltarifvertrages für Redakteure an Tageszeitungen.

## **§ 8**

### **Pflichten des Redaktionsvolontärs**

- (1) Der Redaktionsvolontär verpflichtet sich nach den ihm erteilten Anweisungen zur vollen Arbeitsleistung. Er hat darüber hinaus die ihm gebotenen Möglichkeiten zur Ausbildung und Weiterbildung durch eigenes Bemühen zu nutzen.

(2) Der Redaktionsvolontär ist verpflichtet, jederzeit die Interessen des Verlages zu wahren.

(3) Der Redaktionsvolontär ist verpflichtet, das Redaktionsgeheimnis sowie Geschäftsgeheimnisse des Verlages, die ihm während des Redaktionsvolontariats bekannt geworden sind, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Verlag zu wahren.

## **§ 9**

### **Nebentätigkeiten**

Für Nebentätigkeiten gilt § 13 des Manteltarifvertrages für Redakteure.

## **§ 10**

### **Urheberrecht**

Hinsichtlich des Urheberrechts gilt § 18 des Manteltarifvertrages für Redakteure.

## **§ 11**

### **Besondere Vereinbarungen**

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Redaktionsvolontärs)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift für den Verlag)